

Hamburger Hochbahn AG - Postfach 10 27 20 - 20019 Hamburg

per Einschreiben mit Rückschein



Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg
Telefon 040/32 88-0
Telefax 040/32 64 06
hochbahn.de

Sie erreichen uns mit der
U1 (Steinstraße),
U3 (Mönckebergstraße)
und verschiedenen Buslinien
(Gerhart-Hauptmann-Platz)

Unsere Abteilung **FR2** Telefon 040/32 88- **R9020/19**

Telefax 040/32 88-

Datum **15.04.2019**

Ihr Antrag nach dem HmbTG – Machbarkeitsstudie barrierefreier Ausbau Sierichstraße
Unser Bescheid vom 04.02.2019
Ihr Widerspruch vom 16.03.2019

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 11.01.2019 haben Sie unter Berufung auf das HmbTG die Übersendung der Machbarkeitsstudie zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Sierichstraße erbeten.

Mit Bescheid vom 04.02.2019 haben wir das Bestehen eines Auskunftsanspruches nach dem HmbTG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie unter dem 16.03.2019 Widerspruch erhoben.

Wir haben die Sach- und Rechtslage deshalb erneut geprüft. Danach verbleibt es bei unserer Entscheidung vom 04.02.2019.

Begründung:

Ein Auskunftsanspruch nach dem HmbTG besteht gegenüber juristischen Personen des Privatrechts – wie die HOCHBAHN eine ist – nur insoweit, als diese öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Dies folgt unmittelbar aus § 2 Abs. 3 HmbTG.

Die Machbarkeitsstudie zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Sierichstraße betrifft jedoch keine Daseinsvorsorge oder öffentliche Dienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 3 HmbTG. Denn es handelt sich nicht um mehr, als erste Schritte, um diejenigen technischen und bauseitigen Parameter zu ermitteln, unter deren Berücksichtigung eine Realisierung des barrierefreien Ausbaus überhaupt möglich wäre. Berührungspunkte zu Aufgaben der Daseinsvorsorge und einer unmittelbaren Betroffenheit des Bürgers bestehen in dieser Phase der Planungen nicht. Es besteht daher auch keine Informationspflicht nach dem HmbTG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 04.02.2019 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Hamburger Hochbahn AG

Fachbereich [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

([REDACTED])

[REDACTED]